

# Satzung des Vereins Wurzelknirpse e.V. i.G.

Version 1 vom 19.12.2020

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Wurzelknirpse e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74626 Bretzfeld/Unterheimbach.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere der Kinder – zu dienen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und das Betreiben eines Naturkindergartens.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten

bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Beitrag, Pflichtstunden**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt Vollmitglieder und fördernde Mitglieder.

2. Ein Erziehungsberechtigter jedes den Naturkindergarten besuchenden Kindes muss Vollmitglied sein.

3. Neben den Vollmitgliedern des Vereins, gibt es Fördermitglieder, die durch ihren Vereinsbeitrag die Aufgaben des Vereins unterstützen. Fördermitglieder haben keine Rechte und Pflichten im Sinne der Satzung des Vereins. Sie haben kein Wahlrecht.

4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.

5. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Zeitpunkt des Eintritts für das jeweilige Kalenderjahr sofort fällig. In den Folgejahren ist er je im Januar für das Kalenderjahr fällig.

6. Die Vollmitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden des(r) Kindes(r) aus dem Naturkindergarten und geht in die Fördermitgliedschaft über. Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit die Fortführung der Vollmitgliedschaft auch nach Beendigung des Naturkindergartenbesuches seines(r) Kindes(r) zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

7. Jedes Vollmitglied, dessen Kind auch den Naturkindergarten besucht, hat

jährlich Pflichtstunden für Arbeiten unterschiedlichster Art zu leisten. Die Anzahl und die Art der Möglichkeiten die Pflichtstunden zu leisten, wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Nichterfüllung ist mit einem durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag pro Fehlstunde abzugelten. Die sich daraus ergebenden Einnahmen sind zweckgebunden für die Vergabe von Fremdarbeiten zu verwenden.

8. Über die Niederschlagung oder den Erlass nicht geleisteter Zahlungen entscheidet der Vorstand.

9. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dieser und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

10. Ist ein Kind einer Familie bereits im Naturkindergarten angemeldet, wird für weitere Kinder dieser Familie („Geschwisterkinder) ein vergünstigter Elternbeitrag berechnet. Über die Höhe dieser Vergünstigung wird jährlich in der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit abgestimmt.

11. Ist ein Kind oder sind mehrere Kinder einer(s) Angestellten des Naturkindergartens im Naturkindergarten angemeldet, bezahlen diese für jedes Kind nur 50 % des üblichen Elternbeitrags pro Kind. Die Ermäßigung lt. Absatz 10 entfällt in diesem Fall.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt durch Kündigung, Ausschluss, Streichung oder Tod.

2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand durch einfache Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
  - Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand ist.
5. Ausgetretene, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren alle Rechte im Verein. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zum Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus den zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Vollmitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Übernehmen Mitglieder regelmäßige Dienste, wie z.B. das Begleiten der Naturkindergartengruppe bei Krankheit oder Urlaub einer Erzieherin, nach Ableisten der Pflichtstunden, können sie eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt der Vorstand fest.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter (1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassiererin, Schriftführerin, Beisitzerin) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassierer\*in
- Schriftführer\*in
- Beisitzer\*in

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person.

3. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

4. Der gewählte Vorstand bestimmt unter sich die Zuweisung der Verantwortung für einzelne Funktionen.

5. Die/der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr ein. Die Einberufung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist er innerhalb von sieben Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall ist er unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
8. Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Geschäftsberichtes für jedes Geschäftsjahr
  - Information der Mitglieder
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Beschlussfassung über Annahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - Ausarbeitung und jährliche Anpassung der Naturkindergartenordnung
9. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden. Beide gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
10. Der geschäftsführende Vorstand bedarf im Innenverhältnis
  - a) zum Erwerb sowie zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  - b) zum Abschluss von Rechtsgeschäften über der Höhe des in der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrages der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 9      Geschäftsbericht, Wirtschaftsplan**

1. Der Vorstand hat spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres den Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr zu erstellen und einer geeigneten Rechnungsprüfungskommission zur Rechnungsprüfung vorzulegen. Diese hat den

Bericht innerhalb eines weiteren Monats zu prüfen.

2. Rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Übersicht über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben (Wirtschaftsplan) zu erstellen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört u. a.:

- den Vorstand zu wählen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- den Geschäftsbericht zu genehmigen,
- den Wirtschaftsplan zu genehmigen,
- die Rechnungsprüfungskommission für jedes Geschäftsjahr zu wählen,
- über Satzungsänderungen zu entscheiden,
- über die Auflösung des Vereins zu entscheiden,
- über grundsätzliche Änderungen des pädagogischen Konzeptes zu entscheiden,
- die jährlichen Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- die Naturkindergartenordnung zu genehmigen
- über allgemeine Anträge Beschluss zu fassen.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Geschäftsjahr ein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss auf Antrag von 1/3 der Mitglieder innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

3. Die Ladung hat schriftlich zu erfolgen und zwar mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vollmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist nur auf Antrag festzustellen, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt ist, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig. Der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist vor der Vorstellung der Tagesordnungspunkte zu stellen.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist diese innerhalb von drei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind dem Vorstand spätestens bis eine Woche vor der beabsichtigten Mitgliederversammlung zuzuleiten. Später eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn 1/3 der Mitglieder den Antrag unterstützen.
7. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen (§ 33 BGB).
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Bretzfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für



gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.